

## Markt Großheubach



## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

---

1. Das Wählerverzeichnis des Marktes Großheubach für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags wird

am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09., und Dienstag, 28.09.2021**  
während der Dienststunden

im Rathaus, Gebäude A Zimmer Nummer A5, Rathausstraße 9, 63920 Großheubach

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen,
  - a) wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist  
oder
  - b) einen Eintragungsschein hatund stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich Einspruch einlegen.

Am Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift beim Markt Großheubach, Rathaus, Gebäude A, Zimmer Nummer A5, Rathausstraße 9, 63920 Großheubach eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.  
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern. Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.
5. Einen **Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer**
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und

- a) nachweist, daß er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 28.09.2021) versäumt hat,
- b) dieses Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum **27.10.2021, 16.00 Uhr**, beim Markt Großheubach, Rathaus, Rathausstraße 9, Gebäude A, Zimmer Nummer A5, 63920 Großheubach schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27.10.2021, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Großheubach, 20. September 2021  
Markt Großheubach

Hörs  
Verwaltungsrat



---

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende/umseitige  Satzung  Verordnung  Bekanntmachung wurde

in vollem Wortlaut an der Amtstafel ausgehängt.

in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Der Aushang/Anschlag erfolgte am 20.09.2021 ; er wurde am  
wieder abgenommen.

Großheubach,  
Markt Großheubach